

E

Bebauungsplan Nr. III/O 16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“

- **Umweltbericht**

Planungsstand: Satzung, Mai 2020

UMWELTBERICHT

STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK HEEPEN



BEBAUUNGSPLAN NR. III/0 16 "EINZELHANDEL AM OLDENTRUPER KREUZ"



© Bezirksregierung Köln, Abteilung GEObasis.nrw

Stand: 30.04.2020



BEARBEITUNG: DIPL.-ING. UMWELT
 ULRIKE SEYDEL-BERGMANN

PLANUNGSBÜRO LAUTERBACH
ZIESENISSTRASSE 1
31785 HAMELN

TEL: 05151 / 60 98 57 0
FAX.: 05151 / 60 98 57 4

E-Mail: info@lauterbach-planungsbuero.de
www.lauterbach-planungsbuero.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele	4
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung	5
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	8
2.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen	8
2.1.2	Schutzgut Fläche und Boden	10
2.1.3	Schutzgut Wasser	12
2.1.4	Schutzgut Klima und Luft	13
2.1.5	Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes	14
2.1.6	Schutzgut Landschaft	14
2.1.7	Biologische Vielfalt	14
2.1.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	15
2.1.9	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung	15
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes	18
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
2.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten	18
2.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	19
2.2.3	Art und Menge an Emissionen	20
2.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	20
2.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	21
2.2.6	Kumulierung von Auswirkungen	21
2.2.7	Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	22
2.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	23
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
2.5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen	25
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	26
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	26
3.2	Umweltmonitoring	26
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	26
3.4	Literatur	27

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele

Die Stadt Bielefeld plant, in der Stadt im Stadtbezirk Heepen den Bebauungsplan Nr. III / O16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz" aufzustellen.

Dieser Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB - wonach bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen - für den Bebauungsplan Nr. III/ O16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“ und für die im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführte 250. Flächennutzungsplan(FNP)-Änderung gemeinsam erstellt. Dabei ist das Plangebiet des Bebauungsplans etwas kleiner als das Gebiet der 250. FNP-Änderung, da das Wohngebiet im Westen im FNP derzeit schon als Wohnbaufläche dargestellt wird und demgemäß nicht Gegenstand der FNP-Änderung ist.

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Bielefeld. Es grenzt im Süden an die Oldentruper Straße und im Osten an die Potsdamer Straße.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der bestehende Bebauungsplan Nr. III / O3 in dem überplanten Bereich aufgehoben. Neben den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort sind zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit auch die planungsrechtlichen Festsetzungen für Natur und Umwelt aus dem bestehenden Bebauungsplan dem jetzt aufzustellenden Bebauungsplan in dem überplanten Bereich gegenüber zu stellen.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Festsetzung eines Sondergebietes (SO1) für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittel-Marktes
- Festsetzung eines Sondergebietes (SO2) für die Sicherung der bestehenden Nutzungen (s.u.)
- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Westen des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha.

Das zukünftige Sondergebiet 1 wird aktuell bereits durch einen Lebensmittelmarkt genutzt. Der Markt soll abgerissen und durch einen erweiterten Neubau ersetzt werden. Die Stellplatzanlage bleibt dabei in wesentlichen Teilen erhalten. Im Osten des Geltungsbereiches (SO2) befindet sich ein weiteres Gebäude. In diesem befindet sich ein Restaurant und ein kleineres Einzelhandelsgeschäft (Bekleidung). Das Gebäude bleibt vollständig erhalten und wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes lediglich

planungsrechtlich gesichert. Im Bereich des geplanten Allgemeinen Wohngebietes im Westen befindet sich ein Wohngebäude. Weiter wird hier eine kleingewerbliche Nutzung (Anhängerverleih) ausgeübt. Dieses Grundstück wird derzeit durch das Wohngebäude sowie ausgedehnte versiegelte Flächen mit Abstellmöglichkeiten von Anhängern geprägt. Eine vorhandene Halle, zwischen dem Wohngebäude im Westen und dem derzeitigen Lebensmittelmarkt im Osten, welche derzeit durch den Anhängerverleih genutzt wird, wird zukünftig abgerissen und für die Erweiterung des Lebensmittelmarktes genutzt.. Die (räumliche) Erweiterung des Lebensmittelmarktes findet im Wesentlichen in diesem Bereich statt. Das Wohngebäude auf dem Grundstück des Anhängenhändlers bleibt erhalten und wird weiterhin zum Wohnen genutzt.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Planung

Fachgesetze

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
- *Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*
- *Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)*
- *Landschaftsgesetz NordrheinWestfalen (LG NRW)*

Umweltschutzziele aus dem Baugesetzbuch (Auszug):

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Außerdem sind die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 BauGB). Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind gemäß §1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Umweltschutzziele aus dem Bundesnaturschutzgesetz resp. dem Landschaftsgesetz NRW (Auszug):

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlagen für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Bedeutung der Umweltschutzziele für die vorliegende Planung:

Mittels der Aufstellung des Bauungsplanes Nr. III/16 der Stadt Bielefeld werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Umbau eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen. Da auf einen bereits bestehenden Standort zurück gegriffen wird, findet das Vorhaben unter Schonung der natürlichen Ressourcen statt. Insbesondere wird durch das Vorhaben kein Flächenverbrauch in der freien Landschaft ausgelöst, so dass den Umweltzielen des BauGB und des Naturschutzgesetzes in besonderer Weise entsprochen wird.

Fachplanungen

Folgende relevante Fachplanungen liegen für das Plangebiet vor:

- Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Detmold 2004
- Landschaftsplan Bielefeld-Ost, 1995
- Stadtklimaanalyse Bielefeld 2019

Gemäß Regionalplan liegt der Planbereich in einem allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Weitere relevante Darstellungen sind nicht enthalten.



Im Landschaftsplan Bielefeld-Ost von 1995 sind keine Festsetzungen für den entsprechenden Bereich getroffen.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Bereiche liegen ca. 400-500 m östlich bzw. südöstlich des Plangebietes.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet "Ravensberger Hügelland" (ca. 400 m südöstlich) und die Verbundfläche "Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herforder Hügelland" (ca. 500 m östlich). Von der Aufstellung des Bebauungsplanes können keine Auswirkungen auf diese Gebiete abgeleitet werden.

Im Rahmen der Planung wurden folgende Gutachten erstellt:

- Umweltrisikoprüfung für das Grundstück Oldentruper Straße 253 in Bielefeld, Denker Umwelt, Bielefeld, 08.03.2017
- Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan Nr. III/O 16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz" Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen, Planungsbüro Lauterbach, 03.08.2018
- Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. III/O 16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz", Stadt Bielefeld, Stadtbezirk Heepen, Planungsbüro Lauterbach, 11.07.2019

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

A Basisszenario

Derzeit handelt es sich bereits um einen überwiegend versiegelten Bereich mit einer hohen Nutzungsfrequenz. Einige wenige Grünelemente sind zwar vorhanden, diese haben allerdings nur eine untergeordnete Bedeutung für die heimische Fauna.

Der Bereich des zukünftigen Sondergebietes wird bereits derzeit von einem Lebensmittelmarkt und Parkplatzflächen eingenommen. Der Parkplatz wird zur Oldentruper Straße durch Pflanzflächen (Kotoneaster und Kleinkronige Bäume) begrenzt. Der Parkplatzraum wird durch kleine Bäume (7 Stück) mit schmalen Beeten gegliedert. Nördlich des derzeitigen Marktgebäudes befindet sich eine Hainbuchenhecke. Das zukünftige Wohngebiet ist durch einen Gehölzstreifen vom Sondergebiet abgegrenzt. Neben den vorhandenen Gebäuden und Befestigungen sind hauptsächlich Pflanzflächen bzw. Scherrasenflächen betroffen.

Diese genannten Grünelemente dienen hauptsächlich der Eingrünung des Einzelhandelsstandortes und sind für die Fauna von geringer Bedeutung. Dementsprechend ist das Plangebiet als urbaner Lebensraum einzustufen. Lediglich die vorhandene Hainbuchenhecke nördlich des Marktgebäudes und eine Grünstruktur aus einheimischen Sträuchern im Nordosten des Plangebietes weisen eine geringere Störfrequenz auf und könnten beispielsweise von Amseln zum Brüten aufgesucht werden.

Aufgrund der Lage und der Ausstattung sowie der mit der Nutzung verbundenen Betriebsamkeit ist nicht mit dem Vorkommen von Reptilien, Amphibien und störungsempfindlichen Vogelarten auszugehen. Auch für Fledermäuse stellt der Bereich kein entsprechendes Habitat dar, da die vorhandenen Biotopelemente keine Strukturen aufweisen, die als Fortpflanzung oder Ruhestätte dienen könnten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung:

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) erarbeitet (Planungsbüro Lauterbach, vom 11.07.2019). Es wurde die Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG der planungsrelevanten Tierarten der Artengruppen Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel untersucht. Dazu wurden für das hier relevante Messtischblatt – 3917 Bielefeld, Quadrant 4 - alle planungsrelevanten Arten bezogen auf die betroffenen Lebensräume „Kleingehölze, Alleen, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“- gemäß den Angaben auf den Internetseiten des LANUV - betrachtet. Der Fachbeitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

Fazit Fledermäuse

Die größte Gefährdung für diese Fledermäuse besteht grundsätzlich im möglichen Verlust von Sommer- und Winterlebensräumen. Dazu zählt der Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden sowie dem Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen. Diese Umstände treten hier nicht ein, da die betroffenen Gebäude und Gehölze keine Quartierqualitäten für möglicherweise betroffene Fledermausarten aufweisen.

Fazit Vögel

Die voraussichtlich hier potentiell vorkommenden Arten der Kleingehölze nehmen i.d.R. von Jahr zu Jahr unterschiedliche Nistplätze ein und bauen ihre Nester neu. Dafür in Frage kommt jedoch lediglich die nördlich der Supermarkt-Bestandsgebäudes stockende Hainbuchenhecke sowie ein Kleingehölz im Nordwesten des Plangebietes. Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes sind ggf. notwendige Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

Eine Relevanz von planungsrelevanten Arten ist im Plangebiet nicht gegeben. Auf Grund der innerstädtischen Lage und der intensiven Nutzung wird eine Ansiedlung von empfindlichen Tierarten verhindert. Bei einer Begehung vor Ort wurde nichts Außergewöhnliches festgestellt. Große Bäume sind nicht vorhanden und auch die vorhandenen Gebäude weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten hinweisen. Die Fläche kann durchaus sporadisch von einzelnen Arten genutzt werden, dieses ist jedoch für die Planung nicht von Relevanz.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung einer lokalen Population von besonders geschützten Vogelarten liegt somit voraussichtlich nicht vor.

Insgesamt zeigt die Auswertung der Bedeutung des Plangebietes für planungsrelevante Arten auf, dass eine potenzielle Betroffenheit der planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Die meisten planungsrelevanten Arten finden auf der Fläche keine geeigneten Lebensraumstrukturen, wodurch diese keine weitere Bedeutung für das geplante Vorhaben haben.

Lediglich die nördlich bzw. nordwestlich vorhandenen Gehölzstrukturen bieten einigen Vogelarten einen Lebensraum als Bruthabitat, Ruhestätte und als Nahrungshabitat. Es ist mit Arten der Kleingehölze, Gebüsche und Hecken zu rechnen. Für diesen Bereich werden bei Umsetzung der Planung keine nachhaltigen Beeinträchtigungen von



planungsrelevanten Arten gesehen, wenn eine eventuelle Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet.

Vorsorglich sollten auch die Gebäudeabrisse bzw. der Beginn der Umbaumaßnahmen in das Winterhalbjahr (ab Spätsommer zwischen Anfang August und Ende Februar) gelegt werden. Sofern ein Abriss außerhalb dieser Zeiten erfolgen soll, wird eine Kontrolle der möglicherweise für Nester in Frage kommenden Bereiche (z.B. Dachrinnen, Vorsprünge) empfohlen. Sollte ein Brutvorkommen einer einheimischen Vogelart festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Bielefeld (Umweltamt) abzustimmen.

B Bewertung

Das Untersuchungsgebiet hat aufgrund der Lage und Habitatausstattung nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten. Insbesondere fehlen geeignete störungsarme Brut- bzw. Fortpflanzungshabitate. Die Flächen sind bereits bebaut und werden stark frequentiert. Insofern ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht zu erwarten.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen während der Bauphase sollten jedoch Abrissarbeiten im Bereich der Hainbuchenhecke und der Grünstruktur nur außerhalb der Kernbrutzeit, d.h. nicht im Zeitraum Anfang März bis Ende Juli begonnen werden (Vermeidung einer Beunruhigung und einer möglichen Aufgabe einer bereits begonnenen Brut mit daraus resultierendem Gelegeverlust).

2.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

A Basisszenario

Vorherrschende Bodentypen wären Parabraunerden, bzw. Pseudogley-Braunerde im östlichen Bereich (Geologischer Dienst NRW, Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, 2018).

Durch die großflächige Versiegelungen sind die natürlichen Bodenverhältnisse bereits vollständig überformt, so dass das Schutzgut Boden aktuell kaum eine Funktion für den Naturhaushalt aufweist.

Da es sich um einen innerörtlichen, bereits baulich überprägten Bereich handelt und kein weiterer Flächenverbrauch vorbereitet wird, ist auch das Schutzgut Fläche hier nicht weiter beachtlich.

Altlastensituation

Im westlichen Plangebiet befindet sich z.Z. ein gewerblich genutztes Grundstück mit einer Werkhalle, die für die zukünftige Erweiterung des Einzelhandels rückgebaut werden muss. Hier besteht ein potentiell Altlastenrisiko. Dazu wurde vorsorglich eine Untersuchung im Bereich der betroffenen Erweiterungsfläche durchgeführt (Umweltrisikoprüfung für das Grundstück Oldentruper Straße 253 in 33719 Bielefeld (Flurstück 911) Denker Umwelt, Bielefeld, 08.03.2017). Es wurde jeweils eine Probe unter der Überdachung und direkt hinter der Halle ausgewertet. Unter der Überdachung folgt unter dem Betonpflaster in einem Tiefenbereich von 0,25 bis 0,8 m ein Gemisch aus umgelagertem Boden und Asphalt (Fräsgut). Hinter der Halle wurde Fräsgut von 0,0 bis 0,20 m erbohrt. Als Ergebnis der Recherche und Beprobung des Grundstückes wurde festgestellt, dass nachweislich der vorliegenden Untersuchungsergebnisse für das Grundstück nutzungsbedingte Schadstoffeinträge weitestgehend ausgeschlossen werden können. Beim Rückbau sind die Grundsätze des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes beachtlich. Demnach sind Schwarzdecken möglichst getrennt auszubauen und hochwertig zu verwerten. Eine untersuchte Mischprobe der Auffüllungen mit Schwarzdeckenanteilen wurde auf den Parameter PAK untersucht. Demnach kann das Material als eingeschränkter Einbau unter definierten technischen Sicherungsmaßnahmen wiederverwendet werden (Zuordnungswert Z2 im Sinne der LAGA).

Zur Beseitigung des Materials auf einer Deponie ist eine abfalltechnische Deklaration der Abfälle erforderlich. Der Umgang mit vorhandener Bodenverunreinigung wird daher in die „Sonstigen Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Die o.g. im Jahr 2017 durchgeführte Umweltrisikoprüfung für das ehemalige Flurstück 911 (Betriebsgelände Fa. für Fahrzeugbau) ist hinsichtlich des Untersuchungsumfangs in Abstimmung mit der Unteren Wasser-/Bodenbehörde erweitert worden. Daraufhin ist durch das Büro Denker Umwelt, Bielefeld, im April 2020 erneut eine Umweltrisikoprüfung für das B-Plangebiet III/O 16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“ gefertigt worden. Die Prüfung umfasst eine Historische Recherche für das gesamte B-Plangebiet. Anlässlich eines Ortstermins am 09.01.2017 wurden auf dem Betriebsgelände keine Hinweise auf nutzungsbedingte Bodenverunreinigungen festgestellt. Im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld liegt für das B-Plangebiet kein Eintrag vor. Es liegen aus den historischen Karten und Luftbildern seit 1837 auch keine Hinweise auf verfüllte Abgrabungen oder sonstige Anfüllungen von Teilflächen im B-Plangebiet vor. Die nunmehr auf das gesamte Plangebiet erweiterte Umweltrisikoprüfung / Historische Recherche kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Nutzungshistorie des B-Plangebietes III/O 16 „Einzelhandel am Oldentruper Kreuz“ und der durchgeführten Standortuntersuchungen sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Bodenbelas-

tungen, die nicht mit der vorhandenen und geplanten gewerblichen Nutzung vereinbar sind, ergeben. Dies gilt auch für das Vorhandensein von PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) auf dem Flurstück 911.

B Bewertung

Für das Schutzgut Boden gehen mit der Versiegelung alle natürlichen Funktionen verloren:

- Verlust der Speicher-, Puffer-, Filter und Transformationsfunktion (Boden als wesentliches Element von Stoffkreisläufen; von besonderer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Wasserspeicher- und Aufnahmefunktion sowie die Schadstofffilterung)
- Beeinträchtigung des Bodenlebens
- Verlust der Biotopfunktion
- Verlust der Ertragsfunktion (Boden als Grundlage zur Produktion von Land-, Forst- und Gartenwirtschaft)
- Verlust der Lebensraumfunktion (Boden als Ausgangssubstrat von Biotopen)

Durch die bereits vorhandenen Versiegelungen und Überbauungen ist die aktuelle Funktionalität des Schutzgutes Boden gering und durch die Aufstellung des Bebauungsplan werden auch keine darüberhinaus gehenden Versiegelungen planungsrechtlich vorbereitet.

2.1.3 Schutzgut Wasser

A Basisszenario

Grundwasser:

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet. Es liegen keine grundwasserbeeinflussten Böden vor.

Oberflächengewässer:

Das Plangebiet weist keine Oberflächengewässer auf. Das nächstgelegene Gewässer befindet sich in gut 400 m östlicher Richtung mit dem Stieghorster Bach. Auswirkungen von der Planung auf das Fließgewässer sind nicht anzunehmen.

B Bewertung

Aufgrund der bereits vorhandenen umfangreichen Versiegelung sind die entstehenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu betrachten. Aufgrund der

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser gelten die oben getätigten Aussagen zum Schutzgut Boden an dieser Stelle entsprechend.

2.1.4 Schutzgut Klima und Luft

A Basisszenario

Das Untersuchungsgebiet liegt in einen Innenstadtbereich und wird durch großflächige Versiegelungen geprägt. Dementsprechend ist die klimatische Funktion der Fläche für die nördlich angrenzende Wohnbebauung gering. Die Fläche selbst weist auch keine klimatische Empfindlichkeit im Bezug auf die Umsetzung der Planung auf. Das Plangebiet befindet sich in keiner klimatischen Schutzzone der Stadt Bielefeld und weist auch keinen besonderen Kühleffekt für die Umgebung auf.

An das Plangebiet grenzen mit der Oldentruper Straße und der Potsdamer Straße vielbefahrene Hauptverkehrsstraßen an. Aufgrund der erhöhten Verkehrsbelastung dieser Hauptverkehrsstraßen ist trotz günstiger Luftaustauschbedingungen (offene Bebauung, hoher Baulückenanteil) von einer leicht erhöhten Immissionsbelastung bis $30 \mu/m^3$ im Jahresmittel im Nahbereich der Straße auszugehen. Die Immissionsbelastung nimmt mit zunehmender Entfernung von der Emissionsquelle deutlich ab. Im Plangebiet ist nicht von einer Überschreitung der Grenzwerte nach der 39. BImSchV auszugehen (gem. Stellungnahme vom Umweltamt der Stadt Bielefeld, vom 02.05.2019).

B Bewertung

Durch die Planung wird sich die Luftschadstoffsituation nicht wesentlich ändern. Es sind lediglich baubedingte Mehrverkehre zu erwarten, die allerdings auch nur temporär auftreten.

Durch die Umsetzung der Planung kann es durch den geplanten Erweiterungsbau des Lebensmitteldiscounters durch eine Vergrößerung der Fläche für die Aufnahme von Sonnenenergie tags und die Wärmeabstrahlung nachts planbedingt von einer Zunahme der Wärmebelastung innerhalb des Plangebietes kommen. Diesem wird insbesondere durch Begrünungsmaßnahmen entgegengewirkt (siehe auch unter 2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels, Stadtklima und Klimaanpassung).

2.1.5 Wirkungsgefüge zwischen den Belangen des Naturschutzes

Das **Wirkungsgefüge** ist die allgemeine Bezeichnung für das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Georelief, Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes, heute auch als Geoökosystem mit Speichern, Reglern und Prozessen beschrieben.¹

Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes aufgrund des Wirkungsgefüges.

Da aufgrund der Innenstadtlage und der bereits vorhandenen Nutzung die Funktionsfähigkeit der Naturgüter als eingeschränkt bezeichnet werden muss (vgl. Basisszenario), ist auch das bestehende Wirkungsgefüge im Plangebiet als beeinträchtigt zu beschreiben.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet ist als Innenstadtbereich zu bezeichnen. Es ist seit vielen Jahren relativ dicht bebaut und wirkt nicht in die freie Landschaft. Insofern ist das Schutzgut Landschaft hier nicht weiter beachtlich.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde und ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in vielfältiger Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.²

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist aufgrund des Standortes und der vorhandenen Nutzung als minder ausgeprägt zu beurteilen. Das Plangebiet ist größtenteils bereits versiegelt und bietet daher nur wenigen Arten Habitate. Die vorhandenen Freiflächen

1 www.Spektrum.de (abgerufen am 11.06.2018)

2 www.bfn.de (abgerufen am 11.06.2018)

und Gehölzsäume weisen mäßig ausgeprägte Lebensräume auf. Es besteht weiterhin keine große Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen.

Insbesondere vorhanden sind versiegelte Flächen, Gebäude sowie Pflanzbeete und einzelne Gehölze.

2.1.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000 ist ein EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Sie werden nach EU-weit einheitlichen Standards ausgewählt und unter Schutz gestellt.³

Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in mehr als 4 km Entfernung südlich des Plangebietes (FFH-Gebiet "Östlicher Teutoburger Wald"). Schutzgebiete gemäß der Vogelschutz-Richtlinie befinden sich nicht im Umfeld. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000 Gebiete werden durch die Planung nicht berührt.

2.1.9 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung

A Basisszenario

Für die Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind zum einen gesundheitliche Aspekte, vorwiegend Lärm- und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Heepen. Im Norden erstreckt sich ein Allgemeines Wohngebiet. Im Süden wird das Plangebiet zunächst von der Oldentruper Straße begrenzt an die sich dann ein Gewerbegebiet anschließt. Das Plangebiet selbst weist keine Bedeutung für die Naherholung auf.

Das Plangebiet und die nähere Umgebung ist Teil eines durch Einzelhandel, Dienstleistungen und Kleingewerbe entlang der Oldentruper und der Potsdamer Straße geprägten Bereiches. Nördlich beginnen ausgedehnte Wohngebiete (Pankoken Heide).

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch die angrenzenden Kreisstraßen (K). Die Oldentruper Straße (K 1) verläuft im Süden in West-Ost-Richtung am Plange-

³ www.bmu.de (abgerufen am 11.06.2018)



biet entlang. Die Potsdamer Straße (K 7) begrenzt das Plangebiet im Osten und verläuft Richtung Norden. Die Straßen sind entsprechend leistungsfähig ausgebaut. Zudem ist die Erreichbarkeit auch über umliegenden ÖPNV-Angebote und Fuß-/Radwegebeziehungen gegeben.

Für die anliegende Bevölkerung dient insbesondere der vorhandene Markt der Sicherstellung des täglichen Bedarfs mit Lebensmitteln. Für die Wohnbevölkerung in der Umgebung bedeutet ein Lebensmittelmarkt in der Nähe auch die Vermeidung von längeren Anfahrten zum Einkaufen. Insofern dient ein wohnortnaher Lebensmittelmarkt auch der Aufwertung der Wohnqualität.

Immissionsschutz

Vorbelastungen durch Verkehr

Insbesondere die Oldentruper Straße wirkt auf das Plangebiet ein.

Gemäß Angaben der Stadt Bielefeld werden für das Prognosejahr 2030 ein Verkehrsaufkommen von täglich 13.300 Fahrzeugen erwartet. Damit ist von nicht unerheblichen Einwirkungen von Lärmimmissionen auf das geplante Allgemeine Wohngebiet zu rechnen. In einem Schalltechnischen Gutachten (Planungsbüro Lauterbach, 03.08.2018) wurden die daraus resultierenden Immissionen für das geplante Wohngebiet innerhalb des Geltungsbereiches berechnet.

Es zeigt sich, dass im Nahbereich zur Oldentruper Straße Beurteilungspegel von über 70 dB(A) tags und über 55 dB(A) nachts zu erwarten sind. Diese liegen somit deutlich über den Orientierungswerten gemäß DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für Wohngebiete (55/40 dB(A) tags/nachts). Die Beurteilungspegel nehmen mit zunehmenden Abstand zur Straße entsprechend ab. Der Orientierungswert wird nur im Schallschatten der Gebäude unterschritten.

Dementsprechend werden für das Gebiet Lärmpegelbereiche angesetzt. Aufgrund der berechneten Beurteilungspegel, sind bei Anwendung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ die Lärmpegelbereiche III bis VI anzusetzen. Daraus resultieren - im Falle eines Neubaus - spezielle Anforderungen insbesondere an die bauliche Ausführung der Fenster sowie die Anordnung von Außenwohnbereichen.

Vorbelastungen

Bei dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet handelt es sich bereits jetzt um einen vorbelasteten Bereich. Südlich grenzen gewerbliche Nutzungen an und östlich ist mit dem Lebensmittel-Markt bereits jetzt eine Einzelhandelseinrichtung vorhanden.



Lärmimmissionen in Bezug auf die Nachbarschaft von Sondergebiet und Allgemeinem Wohngebiet

Im planungsbegleitend erstellten Schalltechnischen Gutachten (Planungsbüro Lauterbach 03.08.2018) wurden die Auswirkungen des durch die Nutzung (Lebensmittelmarkt) entstehenden Lärms auf die umgebende Wohnnutzung untersucht. Dabei wurde das geplante Allgemeine Wohngebiet im Osten des Geltungsbereiches und darüber hinaus die gesamte betroffene Wohnbebauung, die an das Anlagengrundstück angrenzt, berücksichtigt.

Als Ergebnis der Schalltechnischen Berechnungen ist festzustellen, dass bestimmte Lärmschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, um ein verträgliches Nebeneinander der Nutzungen aus schalltechnischer Sicht zu gewährleisten. Bei den notwendigen Maßnahmen handelt es sich zum einen um eine aktive Lärmschutzmaßnahme im Bereich der Aggregate auf dem Dach der Anlieferung und zum anderen um einen weiteren Ausbau der bereits bestehenden Lärmschutzwand im Norden des Parkplatzes. Weiterhin ist die Anlieferung vollständig einzuhausen. Bei Beachtung dieser aktiven Maßnahmen und der weiteren im Rahmen des Schalltechnischen Gutachtens aufgeführten Parameter ist die geplante Erweiterung des Lebensmittelmarktes aus schalltechnischer Sicht im Hinblick auf die umgebende Wohnbevölkerung als verträglich einzustufen.

B Bewertung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans lassen sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch ableiten.

Durch den Umbau des Lebensmittelmarktes wird der vorhandene Standort gestärkt und die wohnortnahe und zentrale Versorgung der Bevölkerung auch weiterhin gewährleistet.

2.1.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet ist mit neuzeitlichen Gebäuden bebaut. Boden- oder Baudenkmale sind hier nicht vorhanden. Es befinden sich hier auch keine besonders prägenden Objekte oder ähnliches, die im Verzeichnis der des zu schützenden Kulturguts der Stadt Bielefeld aufgeführt oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern bestehen ebenfalls nicht.

Auf dem Dach der abzureißenden Anhängerhalle befinden sich Solarmodule zur Erzeugung von Photovoltaik. Diese sind als sonstiges Sachgut beim Abriss möglichst zu erhalten und zur Schonung der natürlichen Ressourcen möglichst einer weiteren Verwendung zuzuführen.

2.1.11 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Naturschutzes

Die nach Vorgaben des Baugesetzbuches zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und der bereits vorhandenen Nutzung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als unerheblich zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

2.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens können temporäre Auswirkungen auf alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange auftreten.

Der **Bau** hat verschiedene Auswirkungen auf den Umweltbelang **Tiere**: Durch mit dem Einsatz von schwerem Gerät und mit Baustellenfahrzeugen verbundenen Schall-, Licht- und Staubimmissionen können stöempfindliche Arten vorübergehend oder auch dauerhaft aus ihren Lebensräumen oder Brutstätten vertrieben werden. Durch die Baufeldräumung kann es grundsätzlich zu einer Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren kommen.

In diesem Fall findet der Eingriff jedoch auf einer bereits bebauten bzw. überprägten Fläche statt. Die vorhandenen Gehölze bleiben überwiegend erhalten. Die vorhandene Bedeutung für das Schutzgut Tiere ist gering (siehe Basisszenario). Lediglich die vorhandene Hainbuchenhecke nördlich des bestehenden Marktgebäudes bzw. einer Grünstruktur nordwestlich des Marktgebäudes weisen aktuell gewisse Biotopqualitäten auf und könnten auch als Brutstätte für unempfindliche Vogelarten dienen. Das Marktgebäude sowie die westlich des vorhandenen Marktgebäudes vorhandene Halle (derzeit Anhängerhandel) werden abgerissen. Das Marktgebäude wird neu gebaut, dabei wird

der Bereich der abzureißenden Halle mit in Anspruch genommen. Um zu vermeiden, dass eine bereits begonnene Brut aufgrund der entstehenden Beunruhigung aufgegeben wird, ist der Baubeginn auf eine Zeit außerhalb der Vogelbrutzeit (ab Anfang August und vor dem 01.03. eines Jahres) zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Hecke vorab auf das mögliche Vorhandensein von Vogelnestern zu untersuchen. Sollten Vogelnester festgestellt werden und ein Baubeginn in der Vogelbrutzeit ist nicht zu vermeiden, ist das Vorgehen mit der Stadt Bielefeld abzustimmen. Findet ein Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit statt ist davon auszugehen, dass die eintreffenden Vögel andere Bereiche zur Brut aufsuchen.

Damit wird ein Verbotstatbestand vermieden und es ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Tieren zu rechnen.

Das Schutzgut **Mensch** wird durch die Abriss- und Bauarbeiten temporär beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen können aus Baustellenlärm und Stäuben bestehen. Sie sind zeitlich begrenzt und unvermeidbar.

In Bezug auf die Schutzgüter **Klima und Luft** können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Alle **anderen Schutzgüter** sind durch den Bau des Vorhabens nicht betroffen.

Durch den **Betrieb** des neu gebauten Lebensmittelmarktes mit erweiterter Verkaufsfläche ergeben sich mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** durch Lärmimmissionen.

Um die Auswirkungen der Schallimmissionen auf die umliegenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen zu beurteilen, wurde vom Planungsbüro Lauterbach planungsbegleitend ein schalltechnisches Gutachten erstellt.

Als Ergebnis daraus kann festgestellt werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden, wenn bestimmte Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden.

2.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben wird vollständig auf einer bereits bebauten Fläche umgesetzt. Es werden

über das bereits bestehende Maß hinaus keine natürlichen Ressourcen in Anspruch genommen.

2.2.3 Art und Menge an Emissionen

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen führt vorwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft kann vorübergehend auftreten. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen.

Störungsempfindliche Tierarten können durch diese Emissionen aus ihren bisherigen Habitaten vertrieben werden. Auf den Menschen sind aufgrund der zulässigen Nutzung keine schädlichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Belastung der übrigen Schutzgüter ist aufgrund der vorliegenden Planung nicht anzunehmen.

Durch den Betrieb des erweiterten Lebensmittelmarktes sind Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch gegeben (s.o.).

Auf das Schutzgut Tier können sich Auswirkungen insbesondere für Insekten durch die Parkplatzbeleuchtung ergeben. Die Beeinträchtigungen von Insekten durch die Beleuchtung ist theoretisch durch die Wahl von insektenfreundlichen Leuchtstoffmitteln vermeidbar. Tatsächlich ergeben sich hier aber keine Beeinträchtigungen, die über das bestehenden Maß hinausgehen, da der Parkplatz (und dementsprechend die Beleuchtung) nicht neu gebaut wird.

2.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Abfälle etc. deutlich über das bereits bestehende Maß hinaus entstehen. Die Abfälle werden dem Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Bielefeld gemäß - unter Berücksichtigung der gültigen Abfallsatzung - sachgerecht entsorgt. Dabei sollte Vermeidung und Verwertung grundsätzlich vor der Entsorgung stehen.

Durch die Einhaltung der Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB vermieden werden.

2.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen.

Diese können grundsätzlich während dem Bau und dem Betrieb anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die Umsetzung der Planung ist von keinem übermäßigen Risiko für die menschliche Gesundheit auszugehen. Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass während der Bauphase und auch während des Betriebes alle Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchgeführt sowie bestehende Regelwerke und Vorschriften eingehalten werden. Ein besonderes Störfallrisiko besteht nicht.

2.2.6 Kumulierung von Auswirkungen

Kumulierende Auswirkungen können durch die Umsetzung des Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben auftreten. Dieses wäre im vorliegenden Fall beispielsweise ein weiterer großer Einkaufsmarkt in der Nachbarschaft. Dann könnten Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben (z.B. Lärmemissionen) dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Basis der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen aktuell nicht abgeleitet werden.

2.2.7 Auswirkungen auf das Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Klimaschutznovelle des BauGB vom 30.07.2011 fordert die Kommunen dazu auf, im Rahmen der Bauleitplanung den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels in der Stadtentwicklung zu fördern. Diese Novelle zielt darauf ab, den negativen Folgen des globalen Klimawandels vorzubeugen. Um den Klimawandel zu verlangsamen, muss die Produktion von Treibhausgasen (hier vereinfacht als CO₂-Emissionen zusammengefasst) gebremst werden. Dementsprechend sollten vor jeder Baumaßnahme Einsparpotentiale für CO₂-Emissionen geprüft werden. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnung getragen werden (§ 1a, Abs. 5, BauGB).

Eine genaue Bezifferung der zukünftigen klimarelevanten CO₂-Ausstöße ist im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht möglich. Pauschal lässt sich sagen, dass durch die geplanten Vorhaben klimarelevante Gase ausgestoßen werden. In diesem Fall ist für das Plangebiet aber von keinem Anstieg der CO₂-Emissionen gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen. Im Gegenteil ergibt sich durch den Umbau die Chance, auf neueste Techniken im Bereich der Kühlung/Klimaaggregate etc. zurückzugreifen und dadurch ein gewisses Einsparpotenzial abzurufen.

Folgen des Klimawandels können z.B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung ist auch bei steigendem Meeresspiegel nicht zu erwarten. Bei ausgedehnten Trockenperioden könnte die vorhandene Parkplatzbepflanzung sowie die Eingrünung Schaden nehmen, da hier insgesamt von relativ kleinen Pflanzbeeten mit einem eingeschränkten Wasserregime auszugehen ist. Im Falle von längeren Trockenperioden sind ggf. Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Stadtklima und Klimaanpassung

Laut Stadtklimaanalyse der Stadt Bielefeld (2019) sind die bioklimatischen Bedingungen aktuell und auch künftig ungünstig bis sehr ungünstig, insbesondere tagsüber im Bereich des Lebensmitteldiscounters (=SO 1). Insgesamt bildet das Gelände aus stadtklimatischer Sicht ein Gebiet mit Sanierungsbedarf, d.h., dass hier Maßnahmen zur Vermeidung einer künftigen klimawandelbedingten Zunahme der Wärmebelastung vorzunehmen sind. Im SO2 und im WA ist künftig klimawandelbedingt mit einer ungünstigen bioklimatischen Situation zu rechnen. Aktuell ist durch nächtlichen Kaltlufteinfluss aus Richtung Meyerbachtal und Stieghorster Bachtal bzw. durch den bodennahen



kühlespendenden Luftaustausch aus dem Grünzug östlich der Striegauer Straße auch tagsüber von etwas günstigeren bioklimatischen Situation auszugehen.

Mit einem aktuell beschlossenen Klimaanpassungskonzept der Stadt Bielefeld (05.03.2020) wird auf ein klimaangepasstes Planen und Bauen als Reaktion auf den erwarteten Klimawandel hingewirkt.

Die geplante Erweiterung findet auf auch heute bereits komplett versiegelter Fläche statt. Dennoch wird durch den Erweiterungsbau die Fläche für die Aufnahme der Sonnenenergie tags und für die Wärmeabstrahlung nachts vergrößert. Um diesem Effekt entgegen zu wirken und die klimabedingten Auswirkungen zu verringern werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Es werden Fassaden- und Wandbegrünungen festgesetzt.
- Es wird die Pflanzung von je einem Baum je 5 Stellplätzen im Bereich der Stellplatzanlage bzw. des Grünstreifens festgesetzt.
- Es ist nur ein Flachdach bzw. flach geneigtes Pultdach zulässig.
- Regelungen zum Schutz vor Überflutung durch außergewöhnliche Regenereignisse (Überflutungsvorsorge).

Es wird davon ausgegangen den im städtischen Klimaanpassungskonzept formulierten Zielen und Vorschlägen hier mit den genannten Maßnahmen angemessenen Rechnung zu tragen, auch wenn das Konzept erst im laufenden Bebauungsplanverfahren beschlossen wurde.

2.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben (Einzelhandel und Wohnen) sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer fachgerechten Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

Auch vom Betrieb der durch den Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben sind bei sachgerechtem Umgang mit umweltschädlichen Stoffen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen abzusehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Als wichtigste Vermeidungsmaßnahme ist hier die Standortwahl zu nennen. Durch den Umbau/Neubau auf einem bereits vorhandenen Standort wird eine Flächeninanspruchnahme in der freien un bebauten Landschaft vermieden.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist eine Beeinträchtigung der nördlich des bestehenden Marktgebäudes vorhandene Hainbuchenhecke während der Brutzeit zu vermeiden. Dazu ist der Beginn der Bauarbeiten (Abrissarbeiten) in diesem Bereich auf einen Zeitpunkt außerhalb der Vogelbrutzeit (Kernzeit Anfang März bis Ende Juli) zu legen. Ist dieses im Zuge der Planumsetzung aus technischen Gründen nicht möglich, ist vor Beginn der möglichen Beunruhigung die Hecke sachkundig auf das Vorhandensein von möglichen Vogelnestern zu überprüfen. Im positiven Fall ist das weitere Vorgehen mit der Stadt Bielefeld abzustimmen.

Gebäudeabrisse sollen ebenfalls möglichst im Winterhalbjahr stattfinden (bzw. ab Anfang August s.o.). Sofern ein Abriss außerhalb dieser Zeiten erfolgen soll, sollte vorab eine Kontrolle der möglicherweise für Nester in Frage kommenden Bereiche (z.B. Dachrinnen, Vorsprünge) stattfinden.

Ausgleich

Bei der Durchführung des Bauvorhabens kommt es zu einem Eingriff in die Natur und Landschaft. Neben den geplanten Versiegelungen durch bauliche Anlagen kommt es im Geltungsbereich auch zu einem geringfügigen Biotopverlust im Nordosten der geplanten Markterweiterung von ca. 50 m² Gehölz. Planungsrechtlich sind im bestehenden B-Plan Nr. III/03 "Oldentruper Kreuz" (2000) randliche Pflanzmaßnahmen mit einheimischen Gehölzen von ca. 700 m² sowie 5 kleinkronige Einzelbäume innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Im Rahmen dieses Planverfahrens werden randliche Pflanzmaßnahmen im mindestens gleichen Umfang festgesetzt. Zudem bleiben die Pflanzflächen innerhalb der bestehenden Parkplatzfläche vollständig erhalten. Zusätzlich erfolgt im Rahmen der Parkplatzumsetzung eine Pflanzung von weiteren Bäumen. Der Bebauungsplan setzt einen Baum pro 5 Stellplätze fest. Das bedeutet bei geplanten 95 Stellplätzen die Pflanzung (das Vorhandensein) von 19 Bäumen innerhalb der Grünfläche der Stellplatzanlage und in dem Grünstreifen zur Oldentruper Straße).

Aus ökologischen und klimatischen Gründen sind zudem Fassaden- und Wandbegrünungen festgesetzt. Außerhalb der Wandöffnungen, Wandabschlüsse, Werbeanlagen



am Gebäude sind die südliche Fassadenseite im SO - 1- Gebiet zu 20 % und die westliche Fassadenseite zu 70 % zu begrünen. Die festgesetzte Lärmschutzwand im Norden der Stellplatzanlage ist auf der Südseite zu 70 % zu begrünen.

Dementsprechend ist durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes darüber hinaus kein Kompensationsbedarf abzuleiten.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das wesentliche Kriterium für die Auswahl des Standortes ist das Vorhandensein des Lebensmittelmarktes. Es handelt sich um einen Umbau an einem vorhandenen und bewährten Standort. Dementsprechend wurde auf eine Untersuchung weiterer, alternativer Standorte verzichtet.

Innerhalb des Standortes wurden bezüglich der Gebäudestellung noch Alternativen untersucht. So ist darüber beraten worden, ob der Gebäudekörper für den Supermarkt nicht näher an die Potsdamer Straße orientiert werden kann. Dies war aus betrieblichen Gründen jedoch nicht darstellbar und wurde dementsprechend nicht weiter verfolgt.

2.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e)

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (namentlich schwere Unfälle und Katastrophen) ist nicht gegeben. Von den geplanten Nutzungen (Einzelhandel und Wohnen) gehen grundsätzlich keine erhöhten Risiken oder Gefährdungen aus.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Eine wesentliche Beurteilungsgrundlage der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ist das Schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan. Die schalltechnischen Berechnungen des vorliegenden Gutachtens wurden unter Verwendung des elektronischen Rechenprogramms „SoundPLAN“ (Version 8.0) der SoundPLAN GmbH, Backnang, durchgeführt.

3.2 Umweltmonitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen ist unter der Voraussetzung durchgeführt worden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen für Natur und Landschaft durchgeführt werden. Deshalb ist die Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen ein Bestandteil des Umweltmonitorings.

Die anzulegenden Pflanzflächen inklusive Baumpflanzungen sowie die Fassaden- bzw. Wandbegrünungen sind 1 Jahr nach Fertigstellung und nach weiteren 3 Jahren zu kontrollieren.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/O16 "Einzelhandel am Oldentruper Kreuz" die Situation im Eckbereich zwischen der Oldentruper Straße und der Potsdamer Straße planungsrechtlich neu zu ordnen. Hintergrund ist im wesentlichen eine geplante Erweiterung mit Umbau des bereits ansässigen Lebensmittelmarktes. Dazu wird ein derzeitig vorhandenes Mischgebiet zukünftig als Sondergebiet für Einzelhandel festgesetzt. Westlich an das Sondergebiet angrenzend wird das bestehende Mischgebiet zukünftig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Im Umweltbericht wurde die Planänderung aus Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass sich die umweltrelevanten Beeinträchtigungen auf wenige Aspekte beschränken. Für das Schutzgut Mensch und Gesundheit wurde vorsorglich ein Schall-

technisches Gutachten erstellt. Als Ergebnis hieraus kann festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung von bestimmten Schallschutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm eingehalten werden und somit ein gesundes Wohnen in der Nachbarschaft auch weiterhin gewährleistet ist.

Für die übrigen Schutzgüter gem. BauGB wurden keine besonderen Werte festgestellt, da es sich um eine bereits intensiv genutzten Fläche in einem Innenstadtbereich handelt.

Dennoch wird durch den Erweiterungsbau die Fläche für die Aufnahme der Sonnenenergie tags und für die Wärmeabstrahlung nachts vergrößert. Um diesem Effekt entgegen zu wirken werden bestimmte Maßnahmen getroffen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplan können keine Eingriffe abgeleitet werden, die über das bereits planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen.

Als Vermeidungsmaßnahme soll der Beginn der Abrissarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit (Kernzeit Anfang März bis Ende Juli) liegen.

Zusätzlich werden aus ökologischen bzw. stadtklimatischen Gründen folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Es werden Fassaden- und Wandbegrünungen festgesetzt.
- Es wird die Pflanzung von je einem Baum je 5 Stellplätzen im Bereich der Stellplatzanlage bzw. des Grünstreifens festgesetzt.
- Es ist nur ein Flachdach bzw. flach geneigtes Pultdach zulässig.

Es verbleiben somit keine nachhaltigen negativen Umweltauswirkungen.

3.4 Literatur

BfN (2018): Bundesamt für Naturschutz

(<https://biologischevielfalt.bfn.de/infothek/biologische-vielfalt/begriffsbestimmung.html>)

Bundesnaturschutzgesetz, aktuelle Fassung

Deutschlands-Natur.de (abgerufen am 26.03.2018)

<http://www.ffh-gebiete.de>